

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 13. März 2025, um **19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 2.3: Bericht aus dem AK Energie

Das Rederecht für Herrn Wolfgang Straubinger bzw. seinen Vertreter wurde in der Sitzung am 17.10.2024 für die Dauer des Bestehens des AK Energie beschlossen bzw. solange Mitgliedschaft im AK besteht.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 13.02.2025

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift wird genehmigt.

TOP 4: Bauangelegenheiten

TOP 4.1: Neubau einer Unterstandhalle, Nähe Haid 15 – BV 2025/0174

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant südlich der Auto-Werkstatt eine zusätzliche Unterstandhalle (ca. 15m x 8m). Diese soll offene Stellplätze und unter anderem ein Hackschnitzzellager beherbergen. Die Halle, die größtenteils holzverschalt wird, soll ein Pultdach bekommen, das nach Süden hin abfällt; die Wandhöhe liegt bei 3,57 m bzw. 5,33 m.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

TOP 4.2: Gemeinde Haiming: Anbau eines Aufzugs und eines Vordaches an das Rathaus, Hauptstraße 18 – BV 2025/0208

Sachverhalt:

Der Aufzug, der aktuell für die Erschließung des Sitzungssaals geplant wird, wurde im laufenden Planungsprozess vergrößert. Dabei kam es zu einer Vergrößerung des Aufzugschachts. Da inzwischen das nördliche Grundstück erworben wurde und auch beim Brandschutzkonzept Änderungen notwendig waren, wurde ein neues Verfahren eröffnet.

Rechtliche Würdigung:

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 01 – Ortsteil Mitte.

Es widerspricht den Festsetzungen nach wie vor dahingehend, dass ein Teil des Aufzugs außerhalb des Baufensters liegt. Daher wird eine Befreiung von der entsprechenden Festsetzung beantragt:

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und diese auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei dieser Planung werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch werden nachbarliche Interessen oder öffentliche Belange tangiert.

TOP 5: Energiewendeleitung Simbach-Burghausen – Prüfauftrag an die Firma TenneT TSO

Sachverhalt:

In der Gemeinde Haiming wird derzeit von der Firma TenneT TSO GmbH („TenneT“) ein neues Umspannwerk geplant. Diesbezüglich schlägt der AK Energie dem Gemeinderat vor, zu nachfolgenden Punkten einen Prüfauftrag an den Projektträger TenneT zu beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stellt an die Firma TenneT TSO GmbH („TenneT“) den nachfolgenden, vom AK Energie entwickelten, Prüfauftrag:

Motivation

Das Bayerische Chemiedreieck, insbesondere die Chemiestandorte in Burghausen, müssen zukünftig mit zusätzlichem Strom versorgt werden. Hierzu soll zwischen Simbach und Burghausen eine neue 380-kV-Höchstspannungsleitung, die sogenannte Energiewendeleitung, errichtet werden. Die Firma TenneT plant hierfür u.a. ein ca. 27 Hektar großes neues Umspannwerk nahe den großen Energieverbrauchern in Burghausen („Umspannwerk Burghausen“).

Für die zukünftige Örtlichkeit dieses Umspannwerkes werden lt. TenneT derzeit zwei Optionen untersucht, welche beide in der Gemeinde Haiming liegen:

- Suchraum 1: Bannwald nördlich der Firmen Kraftanlagen und Loxxess und östlich der Bundesstraße B20. Lt. TenneT ist dies derzeit der bevorzugte Suchraum.
- Suchraum 2: Freies Feld nördlich der Gemeinde Haiming. Lt. TenneT ist dies derzeit ein nachrangiger Suchraum.

Wie die Firma TenneT präferiert auch der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einen Bau des Umspannwerkes im Suchraum 1. Dennoch sind beide Suchräume aus der Sicht des Gemeinderates aus verschiedenen Gründen nicht optimal.

Des Weiteren ist die derzeit geplante Größe des Umspannwerkes für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar.

Auf Ihrer Homepage bezeichnet TenneT den Suchraum als „Suchraum Burghausen, Mehring, Markt und Haiming“. Umso mehr verwundert es, dass zwei Suchräume nur auf Haiminger Gemeindegebiet ausgewählt wurden.

Wir möchten erneut ausdrücklich betonen, dass ein Umspannwerk auf der Fläche nördlich von Haiming (Suchraum 2) vom Gemeinderat und den Gemeindebürgern strikt abgelehnt wird.

Gegen die Errichtung des Umspannwerkes auf der Fläche nördlich von Haiming spricht:

- Dieser Standort liegt zu weit von den tatsächlichen Lastschwerpunkten entfernt. Wie sich aus dem Vortrag der Bayernwerke ergeben hat, müssten zusätzlich zu den sechs 380 kV-Systemen mindestens zehn 110kV-Systeme von dem Umspannwerk wegegeführt werden. Es müsste also fünf Mal die Strecke zu den Lastschwerpunkten überspannt werden, zusätzlich zu drei zu- und abführenden 380 kV-Leitungen.

Es müssen damit auch zusätzliche Masten gebaut werden, es werden längere Leitungen benötigt.

- Bei der Fläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche, die so auch im Flächennutzungsplan dargestellt ist, und nicht etwa als Gewerbegebiet (vgl. Ausführungen zu Alternative ii).

Im Zuge des von der Bundes- und Landesgesetzgebung vorgegeben Auftrags, möglichst Flächen- und Ressourcen schonend zu planen, ist eine Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen in einer Gemeinde, die zu allen Seiten hin geografisch abgegrenzt ist, nicht hinnehmbar und unseres Erachtens auch nicht genehmigungsfähig.

- Wenn also dieser mögliche Standort deswegen als besser beurteilt würde, weil dadurch kein Bannwaldeingriff erfolgt, lässt dies die Raumbeanspruchung durch die notwendigen Zu- und Ableitungen außer Betracht.

Sämtliche Anbindungsleitungen zu den Lastschwerpunkten sind im angrenzenden Staatswald zu führen, ebenso die Einschleifung der westlich der B 20 verlaufenden 380 kV-Leitung Pirach – Pleinting. Dies führt zu einer erheblichen und großräumigen Beanspruchung des Bannwaldes im gesamten Bereich zwischen Suchraum 2 und dem in Nähe der Lastschwerpunkte liegenden Suchraum 1.

Zur Zerstörung eines intakten Landschaftsbereiches in der Mitte der Gemeinde kommt zusätzlich die mehrfache Durchschneidung des Bannwaldes.

Gerade durch die Insellage der Gemeinde Haiming – begrenzt durch den Zusammenfluss der Flüsse Inn und Salzach sowie den Bannwald auf der anderen Seite - ergibt sich eine geographische Knappheit landwirtschaftlicher Flächen. Es ist nicht möglich, weitere Landwirtschaftsflächen mit einfacher infrastruktureller Anbindung zu erschließen, hinzuzugewinnen. Die Flüsse können von Haiming aus nicht überquert werden, der Bannwald muss weiträumig umfahren werden.

Also würde die örtliche Landwirtschaft einem zusätzlichen, geradezu enormen Flächendruck ausgesetzt.

Prüfauftrag

Folgende beiden Themengebiete sollen von TenneT geprüft werden:

- 1) Ist die derzeit geplante Größe von ca. 27 Hektar für das Umspannwerk tatsächlich notwendig? Wie weit kann die geplante Größe des Umspannwerkes reduziert werden
 - a) durch den Einsatz von technischen Alternativen zur Luftisolation?
 - b) durch Miteinbeziehen von Technologien, welche derzeit zwar noch nicht marktreif sind, im Laufe der kommenden Jahre jedoch Marktreife erreichen werden, im speziellen Alternativen zur Luftisolation? Die von den verschiedenen Herstellern im Internet einsehbaren „Roadmaps“, in denen dargestellt wird, wann welche Technologie verfügbar ist (z.B. Roadmap Firma Hitachi: Ab 2025 werden SF6-freie GIS-Anlagen mit einer Kurzschlussfestigkeit von 80kA-Ausführung verfügbar sein) sind hierbei zu beachten.
 - c) durch ein geschicktes Anordnen der einzelnen Komponenten des Umspannwerkes, was z.B. das Vermeiden einer zweiten U-Schiene ermöglicht?
 - d) durch eine Reduzierung oder Abschaffung von zukünftigen Erweiterungsflächen?
 - e) durch einen zeitlich gestaffelten Ausbau des Umspannwerkes, was einen zusätzlichen Zeitgewinn für die Entwicklung weiterer Technologien zur Platzeinsparung, welche derzeit noch nicht marktreif sind aber sich bereits in Entwicklung befinden, bedeuten würde?
 - f) durch eine räumliche Trennung des Umspannwerkes und der Vorrichtflächen?
 - g) durch eine Kombination von Vorrichtflächen und zukünftigen Erweiterungsflächen, falls diese nicht reduziert werden oder entfallen können, siehe Punkt 1) d)?
 - h) generell durch weitere Möglichkeiten zur Raumeinsparung?
- 2) Kommen weitere alternative Standorte für das o.g. Umspannwerk Burghausen in Frage?

- a) Konkret sollen folgende beiden Alternativen untersucht werden:
- i) Bannwald westlich der Firma Borealis und westlich der Bundesstraße B20, siehe Skizze unten.
- ii) freies Feld nördlich des Stadtgebietes von Burghausen, westlich der Firma Wacker und westlich der B20 (Straßfeld), siehe Skizze unten.

Diese beiden Optionen hätten gegenüber den beiden bisherigen Suchräumen folgende Vorteile:

- Die Ersatz-Neubau-Leitung Pirach–Tann führt direkt an diesen drei Standorten vorbei.
- Die 110-kV-Leitungen aus Pirach kommen direkt von Westen her an diesen Standorten an.
- Die Werke (zwei Systeme zur OMV und vier Systeme zu Wacker) und die Stadt Burghausen sind energetisch alle von Westen her erschlossen. Mit einem Umspannwerk in der Nähe der Werke könnte dies unverändert bestehen bleiben.

Über diese dann kurzen Strecken würde sich eine erdverlegte Anbindung anbieten. Da die Trasse zum Beispiel entlang des alten Fahrradweges geführt werden kann, ist hier auch keine Abholzung von Bannwald nötig.

- Aufgrund der Nähe des Umspannwerks zu den Lastschwerpunkten, also den Verbrauchszentren, sind die Leitungsverluste im Vergleich zum Standort in Haiming geringer.
- Das Güterterminal muss mit der Ersatz-Neubau-Leitung ohnehin überspannt werden. Dies kann kein Argument gegen eine der Alternativen sein.

Hinweise zu Alternative i):

- Die Pipeline der OMV im Gebiet nördlich des Güterterminals würde durch den Standort nördlich des Waldwegs ausgespart.
- Die in diesem Waldabschnitt geplanten Windräder wären bei entsprechender Planung Ihrerseits nicht berührt.
- Der Anschluss des sich in weiterer Planung befindenden Gaskraftwerkes an das Umspannwerk muss bereits jetzt mit eingeplant werden.

Hinweise zu Alternative ii):

- Diese Alternative betrifft die geplante Ortsumfahrung von Burghausen nicht.
- Im Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen ist diese Fläche bereits als Gewerbegebiet dargestellt.
- Sie stellt eine Alternative außerhalb des Bannwalds dar.
- Die Fläche beträgt ca. 28 Hektar und liegt in sehr ebenem Gelände.

b) Des Weiteren soll geprüft werden, ob diese oder weitere Standorte attraktiver werden oder erst dadurch in Frage kommen, falls der Flächenbedarf für das Umspannwerk reduziert werden kann, siehe Punkt 1)?

c) Insbesondere soll bei dieser Prüfung auch der Platzbedarf für die zu- und abführenden Leitungen zum Umspannwerk Burghausen 2 berücksichtigt werden. Dem Gemeinderat ist klar, dass zum derzeitigen Planungsstand noch keine konkreten Trassen diskutiert werden können, jedoch liegen diese durch die Fixpunkte industrielle Großverbraucher, Umspannwerk Burghausen, Umspannwerk Simbach 2 sowie die Planung des Ersatzneubaus „Pirach - Pleinting“ schon grob fest und können deshalb bereits grob abgeschätzt werden.

d) Außerdem soll geprüft werden, ob die reservierte Fläche im Suchraum 1 für das Umspannwerk und die Leitungszuführungen unter Berücksichtigung der notwendigen Mindestabstände zu den in diesem Bereich geplanten Windkraftanlagen ausreicht, unter der Annahme, dass Qair (wie aktuell geplant) WKAs direkt an die Planungsgrenze stellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming bittet um schriftliche Rückmeldung bis zum 16.04.2025 sowie um eine Vorstellung und Diskussion der Untersuchungsergebnisse im Rahmen eines angemessenen Forums (z.B. Sitzung Arbeitskreis Energie der Gemeinde Haiming, Bürgerversammlung o.ä., dies ist mit der Gemeinde Haiming innerhalb der oben genannten Frist abzustimmen).

Anlagen

Skizzen zu den unter 2) a) vorgeschlagenen Alternativen zum Standort für das Umspannwerk Burghausen 2.

Rechtliche Würdigung:

Die TenneT kann die Vorstellungen der Gemeinde Haiming in das Verfahren nur dann einbringen, wenn sie dafür einen Prüfauftrag hat. Der AK Energie hat in intensiver Vorarbeit den Prüfauftrag definiert. Der Beschluss wird der TenneT vorgelegt.

TOP 6: Freiwillige Feuerwehr Haiming e. V. - 150-jähriges Gründungsfest

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Haiming besteht seit 150 Jahren.

Vom 13.09.2025 bis zum 21.09.2025 ist auf der Angerer Wiese folgendes Veranstaltungsangebot geplant:

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungszeiten
13.09.2025	Rausmelderparty (Einlass ab 18 Jahre)	20:00 Uhr bis 03:30 Uhr
17.09.2025	Totengedenken, Festzug, Bieranstich, Bierzeltbetrieb	16:30 Uhr bis 00:30 Uhr
18.09.2025	Die lange Nacht des bayr. Kabarettts	18:00 Uhr bis 00:30 Uhr
19.09.2025	LaBrassBanda, Polka-Party	18:00 Uhr bis 03:30 Uhr
21.09.2025	Festsonntag, Fahnenweihe, Festzug, Bierzeltbetrieb	08:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Für das 150-jährige Gründungsfest wird ein Bierzelt aufgestellt. Es werden über 1.000 Besucher erwartet. Aufgrund dessen ist ein Sicherheitsgespräch am 06.03.2025 mit dem Veranstalter und den beteiligten Fachbereichen geplant. Dort werden sämtliche Punkte zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Veranstaltungszeiten, Sicherheitskräfte etc.) durchgegangen und besprochen.

Rechtliche Würdigung:

Die Genehmigung eines solchen Festes ist mit vielen Auflagen und Abstimmungen verbunden. Die Zuständigkeit des Gemeinderats liegt darin begründet, dass eine mehrtägige Veranstaltung mit über 1.000 Personen im Bierzelt keine laufende Angelegenheit nach der Geschäftsordnung ist.

TOP 7: Abfallwirtschaft – Gebühren für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen

Sachverhalt:

Die Gebühren für die Grüngutentsorgung (Entsorgung von pflanzlichen Abfällen) sind nicht kostendeckend. Das Defizit wächst Jahr für Jahr in großen Schritten und belastet die Gemeindefinanzen in erheblichem Umfang. Es müssen Lösungen gefunden werden, damit das Defizit zurückgeführt werden kann.

Für das Jahr 2024 sieht die finanzielle Lage wie folgt aus:

Gebührenkalkulation "Wertstoffhof mit Entsorgung pflanzliche Abfälle"

		Grüngut	Bauschutt	Wertstoffhof	
Gebühreneinnahmen	7.644,50 €	7.644,50 €	0,00 €		
Vergütung Landkreis	1.800,00 €			1.800,00 €	
Einnahmen	9.444,50 €	7.644,50 €	0,00 €	1.800,00 €	
Unterhaltskosten	35.571,57 €	29.629,66 €	5.941,91 €		
Personalkosten	10.020,41 €	8.220,41 €		1.800,00 €	
Bewirtschaftungskosten	1.405,73 €	1.405,73 €			
Telefonkosten	862,97 €	862,97 €			
Ausgaben	47.860,68 €	40.118,77 €	5.941,91 €	1.800,00 €	
Betriebsergebnis (Wertstoffhof, Grüngut, Deponie):	Defizit	-38.416,18 €	-32.474,27 €	-5.941,91 €	0,00 €

Derzeit noch nicht enthalten:

Pro Container ist mit einem Maschineneinsatz von 0,5 Stunden (Teleskoplader) zu rechnen.
2024 wurden 60 Container entsorgt (= 30 Stunden).

Freie Anlieferungen bislang: Friedhof Haiming, Sportverein Haiming, Freizeitgruppe Niedergottsau, Kindergarten

Rechenparameter:

Das Entsorgungsvolumen von 1.800 m³ errechnet sich aus 60 Containern mal 30 m³ im Jahr 2024.

Teilt man die 7.644,50 € Gebühreneinnahmen durch 1.600 m³ (laut Statistik stammen 200 m³ vom Straßenbegleitgrün), dann beträgt die bislang eingenommene Gebühr im Durchschnitt 4,78 €/m³ egal, ob lose oder gehäckselt. **Das wäre auch der einfachste Maßstab, wenn man den m³-Preis einheitlich festlegt, da es nicht um Gewicht, sondern um Volumen geht. Mit diesem Maßstab wird nachfolgend weiter gerechnet.** Dabei ist es für die Entsorgungskosten egal, ob der Container locker mit Reisig gefüllt ist oder voll mit Fallobst ist.

Einfache Teilbetrachtung:

Wendet man einen **reinen Volumenmaßstab** an, dann kann man am Beispiel eines Containers sagen, dass seine Entsorgung brutto 428,40 € kostet. In diesem befinden sich beispielsweise 30 m³ loses Material, durch leichte Verdichtung (reindrücken) vielleicht auch 40 m³ (mit Überfüllung). Bei 4,78 €/m³ erwirtschaftet man für eine Füllung zwischen 143,40 € und 191,20 €.

Gesamtbetrachtung:

Bei 60 Containern mal 428,40 € belaufen sich diese Kosten auf 25.704,00 €. Es fallen aber nicht nur Containerkosten an. Bei 60 Containern und 40.188,77 € Gesamtkosten liegen die Entsorgungskosten pro Container bei 669,81 €. Kann man in einen Container durchschnittlich 30 m³ einfüllen, dann müsste man also 22,33 € pro m³ an Gebühren verlangen (40.188,77 € : 60 Container : 30 m³). Das ist gegenüber den 4,78 €/m³, die bisher durchschnittlich erhoben werden, eine deutliche Steigerung und zwar auf das Vierkommasiebenfache.

Weitere Überlegungen:

Der Sportverein Haiming und die Freizeitgruppe Niedergottsau liefern pflanzliche Abfälle aus der Auftragsbewirtschaftung für die Gemeinde Haiming an. Es handelt sich somit um eigenes Material der Gemeinde (das bislang nicht erfasst oder berechnet wurde).

Die Gemeinde liefert Grüngut von den eigenen öffentlichen Flächen in erheblichem Umfang an (Straßenbegleitgrün usw.). Mit der neuen Satzung sollte ein Selbstanlieferungsschein eingeführt werden, damit diese Mengen nachgewiesen werden und intern auch verbucht werden könnten.

Der Friedhof Haiming und der Kindergarten sind Einrichtungen mit eigener Kostenrechnung. Bei diesen Anlieferungen sollte zukünftig eine Gebühr erhoben werden.

Die Kosten bewegen sich im Bereich Unterhaltskosten (Containermiete und -entsorgung) proportional zur Menge des angelieferten Materials. Jede vermiedene Anlieferung spart der Allgemeinheit damit Geld.

Pflanzliche Abfälle sind bevorzugt zu vermeiden oder selbst zu kompostieren. Wenn dieser Grundsatz stärker berücksichtigt werden würde, dann ergäben sich geringere Mengen.

Die bisher festgesetzten Preise aus 2016 waren nicht kostendeckend festgelegt. Die Gemeinde hatte mit der Neukalkulation damals bereits ein jährliches Defizit von rund 10.000 € eingeplant.

Das Defizit beträgt derzeit nur für das Grüngut rund 32.500 € (2024).

Folgende Preise wurden betrachtet (beim Volumen wurde auch das Material berechnet, das bislang nicht erfasst oder verbucht wurde (Eigenmaterial der Gemeinde).

Preise	m ³	Einnahmen	Defizit
4,00 €	1800	7.200,00 €	-33.000,00 €
4,50 €	1800	8.100,00 €	-32.100,00 €
5,00 €	1800	9.000,00 €	-31.200,00 €
5,50 €	1800	9.900,00 €	-30.300,00 €
6,00 €	1800	10.800,00 €	-29.400,00 €
6,50 €	1800	11.700,00 €	-28.500,00 €
7,00 €	1800	12.600,00 €	-27.600,00 €
7,50 €	1800	13.500,00 €	-26.700,00 €
8,00 €	1800	14.400,00 €	-25.800,00 €
8,50 €	1800	15.300,00 €	-24.900,00 €
9,00 €	1800	16.200,00 €	-24.000,00 €
9,50 €	1800	17.100,00 €	-23.100,00 €
10,00 €	1800	18.000,00 €	-22.200,00 €
10,50 €	1800	18.900,00 €	-21.300,00 €
11,00 €	1800	19.800,00 €	-20.400,00 €
11,50 €	1800	20.700,00 €	-19.500,00 €
12,00 €	1800	21.600,00 €	-18.600,00 €
12,50 €	1800	22.500,00 €	-17.700,00 €
13,00 €	1800	23.400,00 €	-16.800,00 €
13,50 €	1800	24.300,00 €	-15.900,00 €
14,00 €	1800	25.200,00 €	-15.000,00 €
14,50 €	1800	26.100,00 €	-14.100,00 €
15,00 €	1800	27.000,00 €	-13.200,00 €
15,50 €	1800	27.900,00 €	-12.300,00 €
16,00 €	1800	28.800,00 €	-11.400,00 €
16,50 €	1800	29.700,00 €	-10.500,00 €
17,00 €	1800	30.600,00 €	-9.600,00 €
17,50 €	1800	31.500,00 €	-8.700,00 €
18,00 €	1800	32.400,00 €	-7.800,00 €
18,50 €	1800	33.300,00 €	-6.900,00 €
19,00 €	1800	34.200,00 €	-6.000,00 €
19,50 €	1800	35.100,00 €	-5.100,00 €
20,00 €	1800	36.000,00 €	-4.200,00 €
20,50 €	1800	36.900,00 €	-3.300,00 €
21,00 €	1800	37.800,00 €	-2.400,00 €
21,50 €	1800	38.700,00 €	-1.500,00 €
22,00 €	1800	39.600,00 €	-600,00 €
22,50 €	1800	40.500,00 €	300,00 €

Rechtliche Würdigung:

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz) sind die Landkreise für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinn des Kreislaufwirtschaftsgesetz und erfüllen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. Die Landkreise können durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung den kreisangehörigen Gemeinden übertragen, wenn eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist und die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans nicht entgegenstehen (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG).

Diese Rechtsverordnung hat der Kreistag am 01.07.1991 beschlossen und das Einsammeln, Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Die Rechtsverordnung ist am 08.07.1991 in Kraft getreten.

Zur weiteren Regelung dieser Aufgabe hat das Landratsamt den Gemeinden ein Satzungsmuster zur Verfügung gestellt, das anhand der Abfallwirtschaftssatzung entworfen wurde. Dabei wurde unterstellt, dass die pflanzlichen Abfälle nicht im Holsystem gesammelt werden und die verwendeten Sammelbehälter während der Benutzungszeiten beaufsichtigt sind.

Mit Beschluss vom 16.01.1992 hat der Gemeinderat eine „Satzung über das Einsammeln, Befördern und Kompostieren von pflanzlichen Abfällen in der Gemeinde Haiming“ erlassen.

Pflanzliche Abfälle sind Gartenabfälle, Rasen-, Strauch- und Baumschnitt (§ 1 Abs. 1 der Satzung). Pflanzliche Abfälle sollen vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden (§ 1 Abs. 5 der Satzung).

Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle durch eine öffentliche Einrichtung (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Damit sind pflanzliche Abfälle von außerhalb der Gemeinde ausgeschlossen. Ebenso sind pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1 der Satzung).

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung sind die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Sie haben dabei das Recht, die gesamten auf ihren Grundstücken anfallenden pflanzlichen Abfälle nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 der Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungsrecht; § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung). Eine Mengenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dem Anschluss- und Überlassungsrecht steht spiegelbildlich der Anschluss- und Überlassungszwang gegenüber (§ 5 der Satzung). Ausgenommen sind pflanzliche Abfälle, die jemand eigenkompostiert.

Grundsätzlich ist es so, dass die Anschlusspflichtigen der Gemeinde zu einem gewissen Zeitpunkt die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen müssen. Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung Berechtigten sowie über die Menge der pflanzlichen Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden (§ 6 Abs. 1 der Satzung).

Mit der Überlassung der pflanzlichen Abfälle wird die Gemeinde deren Eigentümerin (§ 7 der Satzung).

Die Entsorgung wird im Bringsystem erledigt (§ 8 der Satzung). Dabei stellt die Gemeinde Sammelbehälter auf (§ 9 Abs. 1 der Satzung).

Zur Finanzierung erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung (§ 12 der Satzung). Bei Verstößen gegen die Satzung werden diese als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet (§ 12 der Satzung).

Zum weiteren Vollzug dieser Satzung hat der Gemeinderat am 16.01.1992 die „Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Kompostierung von pflanzlichen Abfällen)“ erlassen (aktuelle Fassung vom 22.03.2016).

Dort ist geregelt, dass für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungseinrichtung Gebühren erhoben werden (§ 1 Gebührensatzung).

Als Gebührenmaßstab ist festgelegt, dass die Menge der pflanzlichen Abfälle im gehäckselten Zustand, in Kubikmeter gemessen werden (§ 3 Abs. 1 Gebührensatzung). Der Gebührensatz beträgt seit 29.03.2016 für Rasenschnitt, Fallobst, Laub usw. 3,00 €/m³ und für Reisig 3,50 €/m³.

Die Mitarbeiter an der Sammelstelle rechnen das lose angelieferte Material, insbesondere Reisig, nach einer Tabelle um und schätzen die Mengen nach bestem Wissen und Gewissen.

Grundsätzlich ist die Abfallentsorgung der pflanzlichen Abfälle eine „kostenrechnende Einrichtung“ im Sinne des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts. Das bedeutet, dass diese Einrichtung sich selbst finanzieren muss. Dabei sind nach dem KAG alle Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn heranzuziehen. Neben Personal- und Sachkosten sind das auch kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsungen.

Bislang wurden diese Kosten nicht vollständig nach dem Gesetz ermittelt und damit auch die Gebühren nicht nach dem Gesetz festgesetzt. Es mangelt für die vollständigen Kosten auch an den entsprechenden Daten. Diese können ab Inkrafttreten der neuen Satzung detaillierter erhoben werden.

TOP 8: Katholische Kirchenstiftung Haiming – Antrag auf Zuschuss für den Kauf eines Rasenmähers

Sachverhalt:

Die Kirchenverwaltung Haiming und der Obst- und Gartenbauverein Haiming-Piesing-Niedergottsau e.V. haben sich entschieden, einen Stiga „Park 500 WX“-Rasenmäher zu kaufen. Es handelt sich um einen Benzin-Frontmäher mit Knickservolenkung. Neben einem Mähdeck wird ein Heckrechen beschafft. Mit diesem soll die Verunkrautung der Rieselwege bekämpft werden. Die Unkrautbekämpfung erfolgte in der Regel manuell und durch ehrenamtlich Tätige. Das wird immer schwieriger, weil sich immer weniger Freiwillige finden. Mit der Maschine könnte ein großer Teil der Arbeiten erledigt werden. Ehrenamtlicher Einsatz ist zum Bedienen der Maschine trotzdem nötig.

Die Beschaffung kostet 7.238,00 €. Die Kirchenverwaltung stellt in Abstimmung mit dem Obst- und Gartenbauverein den Antrag auf einen Zuschuss in Höhe von 33 % der Beschaffungskosten (= 2.388,54 €).

Rechtliche Würdigung:

Die Zuschussanfrage wurde schon im letzten Jahr angekündigt. Im Haushalt wurden vorsorglich 5.000 € eingeplant (HHSt. 1.3700.9880).

Der Friedhof steht in der Zuständigkeit der Kirchenstiftung Haiming. Die Pflege des Friedhofs hat über rein funktionale Gesichtspunkte hinaus auch einen repräsentativen Charakter, der auch die Gemeinde betrifft. Vor diesem Hintergrund und auch dem, dass sich der Obst- und Gartenbauverein engagiert, ist eine Bezuschussung möglich. Auch die Situation, dass immer weniger Ehrenamtliche zur Verfügung stehen ist zu berücksichtigen.

TOP 9: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 28.02.2025
Abgenommen am: 14.03.2025